

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. August 1984	Nummer 57
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
814	9. 7. 1984	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Arbeitslosenzentren und Arbeitslosentreffen	958

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Köln	966
	Hinweis	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 7 v. 27. 7. 1984	966

814

I.

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Arbeitslosenzentren und Arbeitslosentreffs

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 9. 7. 1984 – II C 1 – 3409.00 –

- 1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften – VV – zu § 44 LHO, RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631), und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG –, RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631), Zuwendungen für modellhafte Projekte von Arbeitsloseninitiativen oder anderen Trägern von Arbeitslosenarbeit, in denen Hilfe zur Selbsthilfe beim Versuch der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt geleistet wird.
- 2 **Gegenstand der Förderung**
Arbeitslosenzentren und Arbeitslosentreffs bzw. vergleichbare Einrichtungen.
- 3 **Zuwendungsempfänger**
 - 3.1 Juristische Personen des privaten Rechts
 - 3.2 Gemeinden (Gemeindeverbände)
 - 3.3 andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie allein oder im Verbund Träger von Arbeitslosenzentren, Arbeitslosentreffs bzw. vergleichbaren Einrichtungen sind.
- 4 **Zuwendungsvoraussetzungen**
Gefördert werden Einrichtungen, die
 - 4.1 als Arbeitslosentreff mindestens zweimal wöchentlich halbtägig – 4 Stunden – oder einmal wöchentlich ganztägig – 8 Stunden – bzw. als Arbeitslosenzentrum an 5 Tagen in der Woche Arbeitslosen und sonstigen Besuchern offen stehen,
 - 4.2 über zu dauerhaftem Aufenthalt geeignete Räumlichkeiten verfügen und
 - 4.3 ein organisiertes Angebot von
 - 4.3.1 Beratung in Fragen der Arbeitslosigkeit
 - 4.3.2 Begegnungsmöglichkeiten für Arbeitslose untereinander, für Arbeitslose mit Arbeitenden sowie für Arbeitslose mit gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen
 - 4.3.3 allgemein- und berufsbildenden Maßnahmen
 - 4.3.4 Freizeitbeschäftigung
 - 4.3.5 neuen Formen der Beschäftigung
 - 4.3.6 Öffentlichkeitsarbeit
 - 4.3.7 örtlicher Koordinierung der Arbeitslosenarbeit von Personen und Institutionen zur Verfügung stellen.

Arbeitslosentreffs müssen Beratung und mindestens zwei weitere Aufgabenfelder, Arbeitslosenzentren Beratung und mindestens vier weitere Aufgabenfelder anbieten. Die Möglichkeit, Kontakt zu der Einrichtung aufzunehmen, soll für Arbeitslose bei allen Einrichtungen ständig gegeben sein.

Von Zuwendungsempfängern nach Nrn. 3.1 und 3.3 muß eine für den geregelten Ablauf des Angebots verantwortliche Person und ihr Stellvertreter benannt werden.

Zuwendungsempfänger nach Nrn. 3.1 und 3.3 haben eine Stellungnahme der zuständigen Gemeinde zu dem Projekt vorzulegen. Die Gemeinde soll vor ihrer Stellungnahme im Arbeitsleben tätige Organisationen hören.

5 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Zuwendungsart:
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart:
Festbetragsfinanzierung; Bagatellgrenze für Kommunen 10000,- DM, für sonstige Fälle 1000,- DM
- 5.3 Form der Zuwendung:
Zuweisung/Zuschuß
- 5.4 Bemessungsgrundlagen
 - 5.4.1 Projekte, die die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen, erhalten pro Jahr und Einrichtung einen Grundbetrag in Höhe von 8000,- DM, wenn sie mindestens 5 Aufgabenfelder anbieten (Arbeitslosenzentren), bzw. 5000,- DM, wenn sie mindestens 3 Aufgabenfelder anbieten (Arbeitslosentreffs).
 - 5.4.2 Ein Zuschlag in Höhe von 2000,- DM wird gewährt, wenn den Benutzern des Projekts besondere Werkräume zur Verfügung stehen.
 - 5.4.3 Ein weiterer Zuschlag in Höhe von 1000,- DM wird gewährt, wenn die Einrichtung Koordinierungsaufgaben nach Ziffer 4.3.7 der Richtlinien wahrnimmt.
 - 5.4.4 Für Projekte, die ihren Betrieb nach dem 31. 5. 1984 aufnehmen, werden nur 60 v. H. der Festbeträge gewährt. Ab 1985 werden die Festbeträge für jeden vollen Kalendermonat des Nichtbetriebes nach Nr. 4 um 1/12 des Jahresförderbetrages gekürzt.

6 **Verfahren**

- 6.1 Antragsverfahren:
Förderungsanträge sind schriftlich nach dem Muster der Anlage 1 an mich zu richten. Für das Jahr 1984 werden auch formlose Anträge, die alle notwendigen Angaben enthalten, zugelassen. Anlage 1
- 6.2 Bewilligungsverfahren:
Die Bewilligungsbescheide werden nach dem als Anlage 2 beigelegten Muster erteilt. Anlage 2
- 6.3 Auszahlungsverfahren:
Die Auszahlung wird ohne Anforderung vorgenommen. Die Auszahlung erfolgt für Einrichtungen von Zuwendungsempfängern nach Nrn. 3.1 und 3.3 für 1984 in voller Höhe sofort und für nach dem 31. 5. 1984 betriebene Einrichtungen zum 1. 7. 1984. Ab 1985 wird zu Beginn des jeweiligen Quartals ein Viertel des Festbetrages ausbezahlt.
Nr. 7.1 VVG bleibt unberührt.
- 6.4 Verwendungsnachweis:
Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums zu führen. Anlage 3
- 6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die ggfs. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO mit den VVG, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 **Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlage 1

Anschrift der Bewilligungsbehörde

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
4000 Düsseldorf
Horionplatz 1

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung von Arbeitslosenzentren und Arbeitslosentreffs
hier: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

1. ANTRAGSTELLER		
Name/Bezeichnung:		
Anschrift:	Straße/Nr./PLZ	
Name und Anschrift der verantwortlichen Person (1.) und ihres Stellvertreters (2.)	1. 2.	
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)	
Gemeindekennziffer:*)		
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstitutes	

Eventuelle weitere Träger der Einrichtung:
--

*) nur bei Gemeinden (GV)

2. MASSNAHME**2.1 Art der Maßnahme:**

- Beratung in Fragen der Arbeitslosigkeit: ja/nein
 - Begegnungsmöglichkeiten für Arbeitslose untereinander, für Arbeitslose mit Arbeitenden sowie für Arbeitslose mit gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen: ja/nein
 - Allgemein- und berufsbildende Maßnahmen: ja/nein
 - Freizeitbeschäftigung: ja/nein
 - Neue Formen der Beschäftigung: ja/nein
 - Öffentlichkeitsarbeit: ja/nein
 - Örtliche Koordinierung der Arbeitslosenarbeit von Personen und Institutionen: ja/nein
- (bitte evtl. Koordinierungsaufgaben auf gesondertem Anlageblatt erläutern)

2.2 Durchführung der Maßnahme:

- Stehen der Einrichtung zum dauerhaften Aufenthalt geeignete Räumlichkeiten (Sanitäreinrichtungen) zur Verfügung: ja/nein
- An wieviel Tagen und an wieviel Stunden in der Woche steht die Einrichtung Arbeitslosen und sonstigen Besuchern offen: Tage: Stunden: ja/nein
- Besteht für Arbeitslose die Möglichkeit, ständig Kontakt zur Einrichtung aufzunehmen: ja/nein
- Wann hat die Einrichtung ihren Betrieb aufgenommen bzw. wann wird sie ihn aufnehmen und für welchen Durchführungszeitraum: von/bis

2.3 Ausstattung der Einrichtung:

- Stehen den Benutzern der Einrichtung besondere Werkräume im Sinne von Nr. 5.4.2 der Richtlinien zur Verfügung: ja/nein
- Welche:

3. BEANTRAGTE ZUWENDUNG

Für die vg. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von DM beantragt.
Die Berechnung der beantragten Zuwendung ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

4. ERKLÄRUNG

Der Antragsteller erklärt, daß

- 4.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird*
- 4.2 die in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

5. ANLAGEN

- Stellungnahme der zuständigen Gemeinde zum Projekt
- Berechnung der beantragten Zuwendung
- Anlageblatt über örtliche Koordinierungsaufgaben
-
-

.....
Ort, Datum

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

* entfällt für Anträge, die vor dem 1. 1. 1985 gestellt worden sind.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
4000 Düsseldorf, Horionplatz 1

.....
(Bewilligungsbehörde)

An (Zuwendungsempfänger)

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung von Arbeitslosenzentren und Arbeitslosentreffs

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P-)
☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G-)
☐ Verwendungsnachweisvordruck

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit

vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM

(in Buchstaben:

Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

- ☐ Arbeitslosenzentrum
- ☐ Arbeitslosentreff
- ☐ vergleichbare Einrichtung

in
(Ort)

.....
(Straße)

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuß/Zuweisung gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

- Grundbetrag (Nr. 5.4.1 d. Richtlinien)		DM
- Zuschlag für besondere Werkräume (Nr. 5.4.2 d. Richtlinien)		DM
- Zuschlag für Koordinierungsaufgaben (Nr. 5.4.3 d. Richtlinien)		DM
- gekürzt nach Nr. 5.4.4 d. Richtlinien auf		DM
insgesamt mithin		DM

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel ohne Anforderung

☐ in voller Höhe sofort/zu Beginn des jeweiligen Quartals in Höhe des Festbetrages

☐ nach Nr. 7.1 VVG zu § 44 LHO

ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

6. Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-P-/bei Zuwendungen an Gemeinden (GV): ANBest-G- sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4, 5.11, 5.14, 5.15, 6.1 bis 6.5, 6.9, 7.2, 7.4, 8.31 der ANBest-P- bzw. Nrn. 1.2, 1.3, 1.42 bis 1.45, 2, 3, 4, 5.11, 5.14, 5.15, 6, 7.1 bis 7.4, 7.8, 9.31, 9.5 der ANBest-G- finden keine Anwendung.
2. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 1000 DM ergibt.
3. Es ist spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein Verwendungsnachweis nach dem als Anlage 3 beigelegten Muster zu führen.
4. Erstreckt sich ab dem Jahre 1985 der Bewilligungszeitraum nicht über ein volles Jahr, so wird für jeden vollen Kalendermonat des Bewilligungszeitraumes eine Zuwendung in Höhe eines Zwölftels des jeweiligen Jahresförderungsbetrages gewährt.

Ein Gleiches gilt, wenn eine über das ganze Jahr vorgesehene Maßnahme vorzeitig beendet wird, d. h. wenn die Einrichtung ihren Betrieb einstellt.

Im Auftrag

.....
(Zuwendungsempfänger)....., den 19.....
(Ort/Datum)

Fernsprecher:

An
(Bewilligungsbehörde)**Verwendungsnachweis****Betr.:** Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung von Arbeitslosenzentren und Arbeitslosentreffs

Durch Zuwendungsbescheid des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen			
vom	Az:	über =	DM
vom	Az:	über =	DM
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insges.			= DM
bewilligt.			
Es wurden ausgezahlt		insges. =	DM

I. Sachbericht

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. durchschnittliche Besucherzahl pro Woche, durchschnittliche monatliche Gesamtausgaben der Einrichtung ohne Personalausgaben.

II. Zahlenmäßiger Nachweis**1. Wahrgenommene Aufgabenfelder:**

- ☐ Beratung in Fragen der Arbeitslosigkeit
- ☐ Begegnungsmöglichkeiten für Arbeitslose untereinander, für Arbeitslose mit Arbeitenden sowie für Arbeitslose mit gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen
- ☐ Allgemein- und berufsbildende Maßnahmen
- ☐ Freizeitbeschäftigung
- ☐ Neue Formen der Beschäftigung
- ☐ Öffentlichkeitsarbeit
- ☐ Örtliche Koordinierung der Arbeitslosenarbeit von Personen und Institutionen

2. Durchführungszeitraum der Maßnahme:**3. Werkräume: ja/nein**

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen übereinstimmen.

.....
Ort, Datum

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlage geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

.....
Ort, Datum

II.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte
Düsseldorf und Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
3 Stellen eines Richters/einer Richterin am Verwaltungs-
gericht bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf,
2 Stellen eines Richters/einer Richterin am Verwaltungs-
gericht bei dem Verwaltungsgericht Köln.
Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1984 S. 966.

Hinweis

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 7 v. 27. 7. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

Teil I – Kultusminister

Amtlicher Teil

Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (4. AVOzSchOG) vom 7. Mai 1984	280
Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen vom 4. Juni 1984	280
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) vom 10. Mai 1984	283
Richtlinien zur Errechnung des Lehrstellenbedarfs und zur Bildung der Klassen. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 6. 1984	283
Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Aussiedler aus osteuropäischen Ländern (Spätaussiedler) – Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26b SchVG (APO-SpA) vom 28. Mai 1984	288
Anerkennung von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer als Nachweis der Fachhochschulreife; Bildungsgänge außerhalb der Fachoberschule. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 5. 1984	292
Fünfte Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 12. Juni 1984	293

Laufbahn des schulpädagogischen Dienstes; allgemeine dienstrechtliche Fragen. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 5. 1984	296
--	-----

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	296
Schulfunksendereihe „Vom Umgang mit Medien“	298
Landeswettbewerb alte Sprachen – antike Kultur	298
Dr. Wahl-Preis 1984	298
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 27. Juli 1984	300
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. Juni bis 11. Juli 1984	300
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 7. Juni bis 6. Juli 1984	303

Anzeigen

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	307
---	-----

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Berichtigung der Grundordnung für die Fachhochschule Düsseldorf vom 6. Dezember 1982 (GABl. NW. 1983 S. 31)	312
Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Niederrhein vom 16. Mai 1984	312
Vierte Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Düsseldorf – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 24. Mai 1984	312
Vierte Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Münster – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 2. Mai 1984	312
Bestimmung der Meldefristen gemäß §§ 15 Abs. 2, 32 Abs. 3 der Verordnung über die einstufige Juristenausbildung (EJAO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1982 (GV. NW. S. 718). Bek. d. Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes in Nordrhein-Westfalen v. 7. 6. 1984	312

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen. Bek. d. Kanzlers der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal v. 6. 6. 1984	313
---	-----

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I – Kultusminister – vom 27. Juli 1984	313
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. Juni bis 11. Juli 1984	313
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 7. Juni bis 6. Juli 1984	317

– MBl. NW. 1984 S. 966.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X